



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN



EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH

**WASSERSCHUTZZONEN-
REGLEMENT B2:
STUNGGELENBRUNNEN**

(IN KRAFT SEIT 29. SEPTEMBER 1987)

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Gelterkinden und Rickenbach folgendes Reglement B2: Wasserschutzzone Stunggelenbrunnen.

Grundlagen

- Wegleitung der Baudirektion vom 28. August 1974 über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen.
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen) gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967.
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979.
- Geologisches Gutachten von Dr. Willy Mohler vom 20. November 1979.

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
- 1.2 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechkompost ist in dieser Zone untersagt.

2. Zone II: Engere Schutzzone

- 2.1 Die Zone II muss entweder im Eigentum des Fassungseigentümers oder von diesem durch eine entsprechende Dienstbarkeit gesichert sein.
- 2.2 In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie neue Abwasserleitungen und im Boden verlegte Leitungen für Gülle-Verschlauchungen).

3. Land- und Forstwirtschaft in der Zone II (Engere Schutzzone)

3.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau,
- Weidegang,
- Wald.

Intensivkulturen sind nicht gestattet.

3.2 Düngung

3.2.1 Zugelassen sind:

- a) Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2.5 m³) je Hektare.
- b) Gülle-Verschlauchungen sind auf Zusehen hin gestattet, wobei die im „Merkblatt über die Betriebssicherheit von Gülleverteilanlagen (Gülle-Verschlauchungen)“ vom 20. April 1979 festgelegten Grundsätzen und Vorschriften zu beachten sind.
- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreu-erladungen à 3 Tonnen) je Hektare.
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

3.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm,
- Kehrriechkompost und Kehrriechfrischkompost.

3.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel:

3.3.1 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

Nicht gestattet sind:

- Lanzendüngungen.

Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.

Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:

- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle.
- 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist.
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger.

3.3.2 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3.4 Pflanzenschutzmittel

3.4.1 Zugelassen sind:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

3.4.2 Nicht zugelassen sind:

- Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.
- Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien.

4. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Gelterkinden und Rickenbach, Inventar Nr. 25/ZP/1/27 und 56/ZP/0/10) und tritt nach den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen von Gelterkinden und Rickenbach und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 22. Juni 1983.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Die Verwalter-Stv.:

sig. Urs Winistörfer sig. Waller

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Rickenbach vom 14. Dezember 1983.

Einwohnergemeinde Rickenbach

sig. der Präsident

sig. der Verwalter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 29. September 1987.

sig. der Landschreiber